

**Satzung über die
EIGNUNGSFESTSTELLUNG
für den Diplomstudiengang
Fahrzeug- und Motorentechnik**

an der Technischen Universität München

vom 30. Mai 2005

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 4 Abs. 1 S. 1 der Eignungsfeststellungsverordnung (EfV) vom 2. März 2002 (GVBl S. 118, BayRS 2210-1-1-5-WFK)) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) Die Qualifikation für den Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik setzt neben den in der jeweiligen Studienordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Voraussetzungen den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.
- (2) ¹Zweck des Verfahrens ist es festzustellen, ob neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation eine individuelle Begabung vorhanden ist, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt. ²Für den Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik müssen über die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung hinaus insbesondere Eignungsparameter erfüllt sein wie:
 1. Interesse an der Lösung von Problemen mathematisch-naturwissenschaftlicher Prägung;
 2. ausreichendes Durchhaltevermögen und Problemlösungsverhalten bei komplexen Fragestellungen;
 3. sprachliche Ausdrucksfähigkeit;
 4. Interesse an der Umsetzung von Theorie in Praxis;
 5. Interesse für Forschung und Entwicklung;
 6. Nachhaltiges Interesse für den Themenbereich Fahrzeug- und Motorentechnik

§ 2 Verfahren zur Feststellung der Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das folgende Wintersemester und im Wintersemester nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester für das folgende Sommersemester durch die Fakultät für Maschinenwesen durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Feststellungsverfahren für das jeweils folgende Wintersemester sind auf den von der Fakultät für Maschinenwesen herausgegebenen Formularen bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an das Studienbüro der Fakultät für Maschinenwesen zu stellen (Ausschlussfrist).
- (3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein tabellarischer Lebenslauf,
 2. ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung,
 3. eine schriftliche Begründung für die Wahl des Diplomstudiengangs Fahrzeug- und Motorentechnik an der Technischen Universität München, in der der Bewerber auch darlegt, aufgrund welcher Fähigkeiten, Begabungen und Interessen er sich für den angestrebten Studiengang an der Technischen Universität München besonders geeignet hält. ²Dazu kann auch der allgemeine persönliche Werdegang beitragen, z.B. außerschulisches Engagement.

§ 3 Kommission zur Eignungsfeststellung

¹Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, welcher der jeweilige Dekan und Studiendekan der Fakultät für Maschinenwesen sowie mindestens drei weitere Hochschullehrer und mindestens zwei wissenschaftliche Mitarbeiter angehören. ²Der Kommission soll auch ein Lehrer an einem Gymnasium, einer Berufs- oder Fachoberschule angehören. ³Es muss sichergestellt sein, dass mehr als die Hälfte der Kommissionsmitglieder Hochschullehrer sind. ⁴Ein Student wirkt in der Kommission beratend mit. ⁵Die Bestellung der Mitglieder der Kommission er-

folgt durch die Leitung der Hochschule im Einvernehmen mit dem Dekan der Fakultät für Maschinenwesen. ⁶Besteht die Kommission aus 10 oder weniger Mitgliedern, wird ein weiterer Hochschullehrer als stellvertretendes Mitglied bestellt. ⁷Den Vorsitz der Kommission führt der Dekan oder der Studiendekan.

§ 4

Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren; Vorauswahl

(1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig bei der in § 3 bezeichneten Kommission vorliegen.

(2) ¹Hat die Hochschulleitung der Technischen Universität München nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 3 EfV die Vornahme einer Vorauswahl beschlossen, so trifft die Kommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens). ²Die schriftlichen Unterlagen werden von einem Kommissionsmitglied gesichtet und bewertet. ³Der sich aus den Unterlagen ergebende Eindruck wird von dem Kommissionsmitglied mit folgenden Noten bewertet:

Note 1 = für das Studium im Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik hervorragend geeignet;

Note 2 = für das Studium im Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik erheblich überdurchschnittlich geeignet;

Note 3 = für das Studium im Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik durchschnittlich geeignet;

Note 4 = für das Studium im Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik nur bedingt geeignet;

Note 5 = für das Studium im Diplomstudiengang Fahrzeug- und Motorentechnik nicht geeignet.

¹Bewertungskriterium ist, ob die Befähigung sowohl zu einer mathematisch formalen als auch zu einer anwendungsbezogenen praktischen Arbeitsweise besteht und die Unterlagen eine Neigung zu wissenschaftlichem Arbeiten erkennen lassen; fachwissenschaftliche Vorkenntnisse entscheiden nicht. ²Insbesondere ist zu berücksichtigen, ob eines oder mehrere naturwissenschaftliche Abiturfächer gewählt wurden und welche Noten in diesen Fächern erzielt wurden.

(3) Aus der Summe der mit dem Faktor 4 multiplizierten Note nach Absatz 2 und der mit dem Faktor 6 multiplizierten Durchschnittsnote des Abiturs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

(4) ¹Liegt der nach Absatz 3 gebildete Punktwert bei 23,0 oder niedriger, ist die Eignung allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen. ²Liegt der nach Absatz 3 gebildete Punktwert bei 32,0 oder niedriger, erfolgt eine Einladung zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens). ³Satz 1 gilt nicht für Bewerber, die nicht Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, es sei denn, es liegt eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vor. ⁴Liegt der nach Absatz 3 gebildete Punktwert bei 32,1 oder höher, ist die Beteiligung an der zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens ausgeschlossen.

- (5) Wer zur zweiten Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens in der zweiten Stufe

- (1) ¹Das Eignungsfeststellungsverfahren besteht in der zweiten Stufe aus der Teilnahme an einem unter prüfungsadäquaten Bedingungen durchgeführten mündlichen Auswahlgespräch. ²Der Termin des mündlichen Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Ladung bekannt gegeben.
- (2) ¹Das mündliche Auswahlgespräch wird als Einzelgespräch von zwei Mitgliedern der Kommission abgenommen. ²Es ist öffentlich und dauert 20 Minuten. ³Das Gespräch dient der Feststellung, ob in den Bereichen Logik, Abstraktionsvermögen, Analytisches Denken, Mathematik, Deutsch (aktive und passive Kenntnisse) und Englisch (passive Kenntnisse) Fähigkeiten bestehen, die ein erfolgreiches Studium erwarten lassen. ⁴In dem Gespräch werden keine besonderen Vorkenntnisse - insbesondere keine Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Fahrzeug- und Motorentechnik - abgeprüft, die über eine allgemeine Gymnasialbildung hinausgehen. ⁵Besonders darauf zu achten ist, ob sich ein aus den schriftlichen Unterlagen ergebender Eindruck einer Neigung zu wissenschaftlichem Arbeiten im Gesprächsverlauf vertieft.
- (3) Die gezeigten Leistungen werden von den beteiligten Prüfern mit folgenden Noten bewertet:
- Note 1 = sehr gut;
- Note 2 = gut;
- Note 3 = befriedigend;
- Note 4 = nur bedingt ausreichend;
- Note 5 = ungenügend.
- Weichen die Noten voneinander ab, ist ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden.
- (4) ¹Aus der Summe der mit dem Faktor 4 multiplizierten Note nach Absatz 3 und der mit dem Faktor 6 multiplizierten Durchschnittsnote des Abiturs wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechneter Punktwert gebildet. ²Geeignet ist, wer einen Punktwert von 29,0 oder niedriger erreicht.
- (5) ¹Wer zum festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Wird bis zum Beginn des festgesetzten Termins schriftlich geltend und glaubhaft gemacht, dass das Versäumnis nicht selbst zu vertreten ist, wird ein Ersatztermin festgesetzt. Zuständig für die Anerkennung der Gründe ist der Kommissionsvorsitzende. ³Der Ersatztermin muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Einschreibungen für nicht zulassungsbeschränkte Fächer in dem jeweiligen Wintersemester abgeschlossen sein. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins, der Frist nach Satz 2 oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im folgenden Jahr unter Anrechnung der Ergebnisse des Eignungsfeststellungsverfahrens der ersten Stufe eine Zulassung zum mündlichen Auswahlgespräch.

§ 6 Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens in der ersten und in der zweiten Stufe ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder und der Gesprächsteilnehmer, die Namen der Bewerber und die Beurteilung durch die jeweiligen Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Die Themen und der Verlauf des Gesprächs mit dem Bewerber sowie die Gründe für die Beurteilung sind stichwortartig zu erfassen.

§ 7 Bescheide

- (1) ¹Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird dem Bewerber von der Leitung der Hochschule schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung zu versehen.
- (2) Der Eignungsfeststellungsbescheid ist bei der Immatrikulation dem zuständigen Immatrikulationsamt an der Technischen Universität München vorzulegen.

§ 8 Wiederholung

¹Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den angestrebten Studiengang im Maschinenwesen an der Technischen Universität München nicht erbracht haben, können sich einmal zum Termin des folgenden Jahres erneut zum Feststellungsverfahren anmelden. ²In begründeten Ausnahmefällen, wie einer Berufsausbildung, ist eine Anmeldung zu einem späteren Termin möglich. ³Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals im Wintersemester 2005/2006 und tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 16. Februar 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 6. Mai 2005 Nr. X/5-H 2411.5.0-10b/17 683.

München, den 30. Mai 2005
Technischen Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Mai 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Mai 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Mai 2005.